Gemeinde Beuron

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVA Reinfelder Hof“

Örtliche Bauvorschriften
Begründung

Vorentwurf

9. April 2025

365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1
88662 Überlingen

Telefon 07551 / 94 95 58-0
Telefax 07551 / 94 95 58-9

info@365grad.com
www.365grad.com

Gemeinde Beuron

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVA Reinfelder Hof“

Örtliche Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom 12. März 2025

Vorhabenträgerin:	Hammerwerk Fridingen GmbH Ansprechpartner: Ulrich Mattes Dr.-Werner-Esser-Straße 1, 78567 Fridingen Tel. 07463 81 0 info@hammerwerk.de
Verfahrensführende Gemeinde:	Gemeinde Beuron Bürgermeister Hans-Peter Wolf Kirchstraße 18, 88631 Beuron OT Hausen Tel. 07579 92100 info@beuron.de
Auftragnehmer:	365° freiraum + umwelt Klosterstraße 1 88662 Überlingen Tel. 07551 949558 0 www.365grad.com
Projektleitung:	Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer Freie Landschaftsarchitektin bdla SRL Tel. 07551 949558 4 b.siemensmeyer@365grad.com
Bearbeitung:	B.A. Ute Nestel Tel. 07551 949558 23 u.nestel@365grad.com
Projekt-Nummer:	3169_bs

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	am …
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB	am …
Vorgezogene Behördenbeteiligung	vom… bis…
Billigung des Bebauungsplanentwurfes vom …… und Auslegungsbeschlüsse durch den Gemeinderat	am …
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen	am …
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung i. d. Fassung vom …… gem. § 3 (2) BauGB	vom … bis …
Behördenbeteiligung	vom … bis …
Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat gem. § 74 (7) LBO	am …

AUSFERTIGUNG

Der Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom …… überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Beuron, den ……. .....

Bürgermeister Hans-Peter Wolf

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss der Örtlichen Bauvorschriften wurde gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung sind die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich.	am …

ANZEIGE

Die Örtlichen Bauvorschriften wurden dem Landratsamt Sigmaringen angezeigt	am …

Inhaltsverzeichnis

TEIL I GRUNDLAGEN 6
1.1 Übersichtskarte 6
1.2 Rechtsgrundlagen 6
TEIL II ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN 7
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich 7
§ 2 Örtliche Bauvorschriften 7
TEIL III BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN 8
3.1 Geltungsbereich 8
3.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen 8
3.3 Werbeanlagen 8
3.4 Einfriedungen 8

TEIL I GRUNDLAGEN

1.1 Übersichtskarte

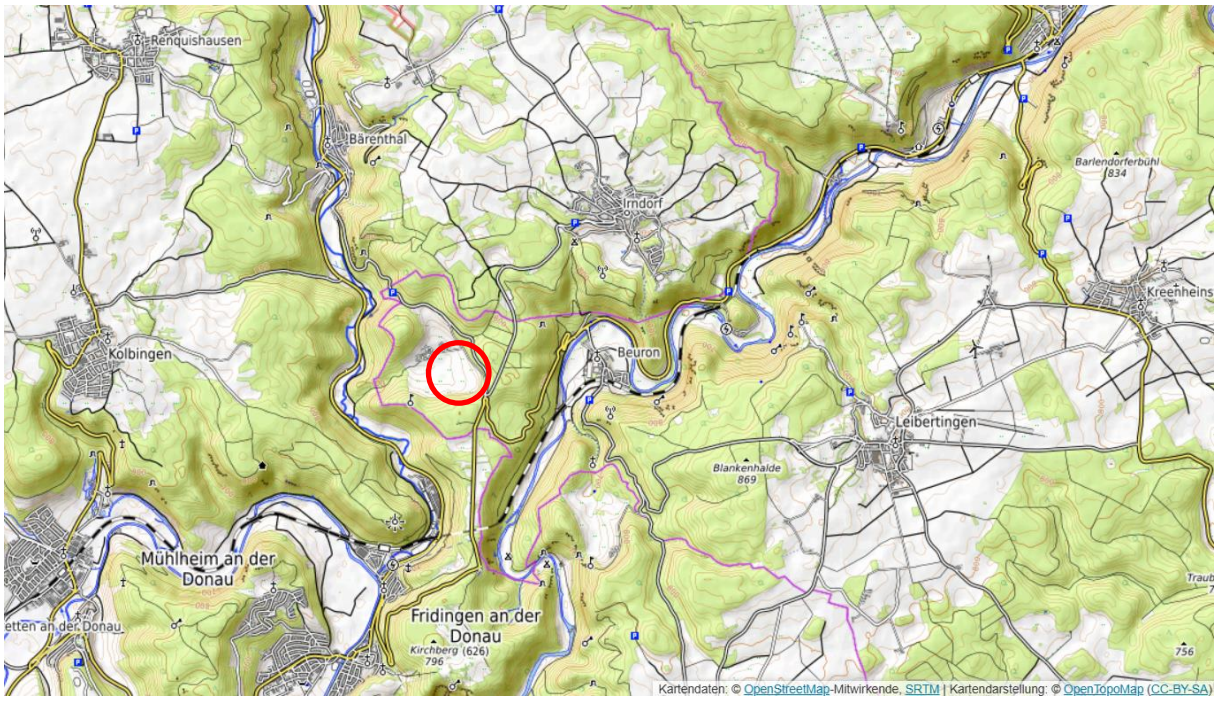

1.2 Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

TEIL II ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gestaltungsvorschriften gemäß § 74 LBO

Aufgrund § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat der Gemeinde Beuron am …… die Örtlichen Bauvorschriften für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Reinfelder Hof“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVA Reinfelder Hof“, Gemarkung Beuron in der Fassung vom …….. werden folgende Örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

Gestaltungsvorschriften gemäß § 74 LBO

1.	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74 (1) 1 LBO
1.1	Die Module der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Geltungsbereichs sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden.	
1.2	Die Farbgebung für die Gestaltung der Außenwände der Betriebsgebäude darf in nicht grellen Farbtönen (keine Signalfarben) erfolgen. Als Außenanstriche für Wandflächen unzulässig sind alle nicht abgetönten oder glänzenden Farben, insbesondere Lacke oder Ölfarben. Holzverkleidungen sind zulässig.	
1.3	Die Befestigungen der Aufständerungen der Module sind mittels Schraub- bzw. Rammgründungen ohne Betonsockel/-fundament auszuführen.	
1.4	Zwischen Modulunterkante und der Geländeoberfläche ist ein Abstand von mind. 80 cm einzuhalten.	
2.	Werbeanlagen	§ 74 (1) 2 LBO
2.1	Im Bereich des Sondergebiets sind nur Werbeanlagen in Form von Informationstafeln für das Projekt und den Projektträger bis zu einer Gesamthöhe von maximal 2 m und einer Ansichtsfläche von maximal 3 m² zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen und Fremdwerbung sind nicht gestattet.	

3.	Einfriedungen	§ 74 (1) 3 LBO
3.1	Es sind nur landschaftsgerechte und transparente Zäune mit einer Höhe von max. 2,2 m in dezenten und matten Naturfarben wie z.B. braun und grün, sowie Metallzäune zulässig.	

TEIL III BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

3.1 Geltungsbereich

Die Örtlichen Bauvorschriften beziehen sich auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVA Reinfelder Hof“. Dieser umfasst mit einer Fläche von 18,6 ha das Flurstück 126/3 vollumfänglich.

3.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Vorschrift zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und Modulfläche ist erforderlich, um negative Fernwirkungen in die umgebende Landschaft zu minimieren. Durch den festgesetzten Mindestbodenabstand der Module wird eine Beweidung ermöglicht und der Streulichteinfall ist auch in dauerhaft verschatteten Bereichen ausreichend für die Entwicklung einer Vegetationsdecke unter den Modulen. Die Bauvorschrift zur Art der Befestigung der Aufständerungen dient dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und der Vermeidung von Bodenversiegelung.

3.3 Werbeanlagen

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gering zu halten, wird sowohl die Größe als auch die Höhe möglicher Werbeanlagen beschränkt.

3.4 Einfriedungen

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem Zaun eingefriedet und mit einer entsprechenden Zufahrt hergestellt.

Die Begrenzung der Zaunhöhe sowie die Einschränkung der Materialien dienen dem Schutz des Landschaftsbildes.